



Gefahrgut-News 2 / 2017

Schwerzenbach, 12. April 2017

Tunnelcode „(-)“ im Beförderungsdokument

Kapitel 8.6 erklärt die Bedeutung der Tunnelcodes. Ein „(-)“, bedeutet, dass keine Beschränkung besteht und alle Tunnels befahren werden können. Die übrigen Grossbuchstaben bedeuten entsprechende Beschränkungen, z.B. „(B)“ oder „(D/E)“

Kapitel 5.4 verlangt unter 5.4.1.1.1. k) „...soweit zugeordnet, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegebene Tunnelbeschränkungscode in Grossbuchstaben und in Klammern. Der Tunnelbeschränkungscode muss im Beförderungspapier nicht angegeben werden, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren wird.“

Tabellenbeschreibung Kapitel 3.2: Spalte 15 «Beförderungskategorie/(Tunnelbeschränkungscode)» „Diese Spalte enthält im unteren Teil der Zelle in Klammern den Tunnelbeschränkungscode, der sich auf die anwendbare Beschränkung für die Durchfahrt von Fahrzeugen, mit denen der Stoff oder Gegenstand durch Tunnels befördert wird, bezieht. Diese sind in Kapitel 8.6 aufgeführt. Die Angabe «(-)» bedeutet, dass kein Tunnelbeschränkungscode zugeordnet wurde.

Aus dem oben dargestellten ADR Auszug ergeben sich zwei Möglichkeiten.

Beispiel: Beförderung von 100 Säcken à 50 kg, total 5000 kg, UN 3077; Benützung des Gotthard Tunnels:

a) UN 3077 umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g (enthält SV 274), 9, III (-)

b) UN 3077 umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g (enthält SV 274), 9, III

Im ersten Fall ist der Tunnelcode angegeben, obwohl es kein Grossbuchstabe ist. Im zweiten Beispiel ist der Ausdruck weggelassen, weil 5.4.1.1.1. k) klar fordert: der angegebene Tunnelbeschränkungscode in Grossbuchstaben. Nachdem das Zeichen „(-)“, kein Grossbuchstabe ist, könnte man also so argumentieren. Nachdem dieser Stoff nebst weiteren Stoffen im Tunnel frei ist, ergibt sich keine Konsequenz wenn nach b) verfährt. Selbstverständlich muss das oben aufgeführte Beispiel mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet werden. Was aber irritiert: Es gibt eine ganze Reihe von UN Nummern, welche gar keinen Tunnelcode besitzen, also weder ein (-) noch ein („Grossbuchstabe“). Aber wir müssen für das ADR 2019 auch noch was zum verbessern haben...

Lithium Batterien 1

Der weltweit tätige Industrieversicherer FM Global hat für die Lagerung von Lithiumbatterien eine spannende Studien durchgeführt, welche auch gross angelegte Brandversuche umfassten. Einige der wichtigsten Erkenntnisse der Studie sind:

- Wellpappenkartons und Verpackungsunterteilungen aus Kunststoff fangen eher Feuer als die in den Kartons verpackten Batterien selbst
- Von grossen Lithiumbatterien wie Batterien für Fahrzeuge und Stapler geht in der Regel eine grössere Gefahr aus als von kleinen Batterien wie sie in PC's und Natel verwendet werden. Grossformatige Batterien neigen bei einem Lagerbrand schneller zu einer Entzündung.
- Risikogerecht konfigurierte Deckensprinkler können das Feuer unterdrücken, unabhängig davon ob der Brand durch eine externe Quelle oder durch eine explodierte Lithiumbatterie verursacht wurde

Die vollständige englischsprachige Studie (80 Seiten) kann bei der Gefag als PDF bezogen werden.

Lithium Batterien 2

Vor ein paar Jahren hat die Gefag ein Merkblatt über Lithium Batterien erstellt. Nachdem im ADR 2017 bezüglich Lithiumbatterien sehr viele Anpassungen erfolgt sind, wurde das Merkblatt komplett überarbeitet und liegt nun als 23-seitiges Merkblatt neu auf. Es kann auf Anfrage bei der Gefag als PDF kostenfrei bezogen werden. In jedem Fall empfiehlt die Gefag bei Betrieben, welche regelmässig mit Lithiumbatterien zu tun haben eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter von mindestens einem halben Tag.

Beförderung innerhalb der Freigrenze nach 1000 Punkte Regel

Nach 1.1.3.6 beförderte Versandstücke sind Gefahrguttransporte! Bei der Freigrenze nach 1.1.3.6 handelt es sich dabei um die berühmte 1000 Punkte Regel nach ADR, welche jeder Absender und Fahrer kennen sollte. Diese Freigrenze bezieht sich nur auf die Beförderung von Versandstücken (und Baustellentanks bis 1150 Liter Inhalt im innerschweizerischen Verkehr), und darf immer angewandt werden, wenn in der Spalte 15 der Tabelle 3.2 ADR eine Beförderungskategorie eine 1, 2, 3 oder 4 steht!

Welche Bedingungen sind zu erfüllen, wenn nach 1.1.3.6 befördert wird?

- Gültig geprüfter 2 kg Feuerlöscher ADR 8.1.4, plombiert (Fz > 3.5 To: 6 kg)
- ADR konformes Beförderungsdokument
- ADR konforme und zugelassene Verpackung mit Gefahrzetteln und Kennzeichnungen
- Ausbildung des Personals nach Kapitel 1.3 mit Nachweis (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre)
- Ladungssicherung, Zusammenladeverbote, Rauchverbot bei Ladearbeiten
- Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nach Kapitel 1.4 ADR

Wichtig: Diese sehr häufig benutzte Freistellung bezieht sich auf die ganze Beförderungseinheit.

Die Freistellung erlaubt den Transport der Versandstücke wie Verpackungen, IBC oder Gasflaschen, ohne das der Fahrer einen SDR Spezialausweis benötigt, ohne orange Tafel, ohne erhöhte Haftpflichtversicherung, ohne besondere Fahrzeugzulassung und ohne schriftliche Weisungen. Alle Freistellungen nach 1.1.3.6 unterliegen den Tunnelbeschränkungen nicht, wohl aber den Gewässerschutzbestimmungen SDR, Anhang 2, Absatz 1.9.6! Wie oben gesagt, ist ein Beförderungsdokument nach ADR mitzuführen. Das ADR kennt keinen Formzwang, siehe Beispiel: Zusätzlich müssen lediglich noch der **Absender und Empfänger** mit Adresse angegeben werden:

Absender:.....

Empfänger:.....

Anzahl	Art	UN Nummer	Inhalt	PSN Bezeichnung	Gefahrzettel	VG	Tunnel-Code	BK 1	BK 2	BK 3	BK 4
5	Flasche	UN 1965	10	Propan (Gemisch C)	2.1		(B/D)		50		
1	Fass	UN 1992	10	Abfall, entzündbarer flüssiger Stoff, giftig (Allylalkohol) umweltgefährdend	6.1 (3)	I	(C/D)	10			
2	Kanister	UN 1202	20	Dieselmotorenöl umweltgefährdend	3	III	(D/E)			40	
3	Kanister	UN 1203	20	Benzin umweltgefährdend	3	II	(D/E)		60		
Summe der Spalten								10	110	40	0
Faktor								50	3	1	
TOTAL								500	330	40	870

Beförderung innerhalb der Freistellung nach 1.1.3.1 c)

Eine ganz andere Art der Freistellung betrifft die „**Handwerkerregel**“ nach 1.1.3.1 c) ADR. Im **Zusammenhang mit der Haupttätigkeit** dürfen jederzeit bis zu der gleichen Begrenzung von 1000 Punkten, jedoch ohne weitere Bedingungen gefährliche Güter in Verpackungen befördert werden.

Beispiel: Beförderung von Farbe durch einen Maler auf die Baustelle oder deren Rücktransport ins Lager, Beförderung von Dieselmotorenöl durch einen Baggerführer auf die Baustelle, etc. **Dabei spielt es keine Rolle, ob er das Arbeitsgerät mitführt oder nicht.** Wichtig ist alleine, dass die Beförderung nach den Bestimmungen nach 1.1.3.1 c) ADR durchgeführt werden, und die mitgeführte Menge maximal etwa dem Tagesbedarf entsprechen sollte, welcher auf der Baustelle verbraucht wird. Die Maximalmenge von 1000 Punkten darf aber nicht überschritten werden, und es müssen **Massnahmen** getroffen werden, um ein Freiwerden des Inhalts zu vermeiden (**Ladungssicherung, geeignete Verpackung**). Die Verpackungen dürfen 450 Liter / Verpackung nicht überschreiten (keine Tanks!, aber IBC sind nach ADR erlaubt). Alle weiteren Bestimmungen nach ADR sind nicht anwendbar (keine Feuerlöscher, kein Beförderungsdokument, keine Unterweisung nach 1.3 etc.)!

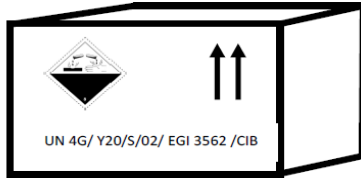
Uebungsbeispiel: Aus der Prüfung für Gefahrgutbeauftragte

20 Versandstücken à 25 kg von UN 1277. Strassentransport. Als Gefahrgutbeauftragter kontrollieren Sie die Sendung und das Beförderungsdokument. Auf den Versandstücken steht ein

Code „UN 4G/ Y20/S/02/ EGI 3562 /CIB“ und es ist mit dem Zettel Nr. 3 sowie Ausrichtungspfeilen gekennzeichnet. Notieren Sie alle 8 Fehler!

Sie übergeben als Absender eine Sendung von:

20 Versandstücken à 25 kg von UN 1277 für einen Strassentransport an einen Spediteur. Die Innenverpackung besteht aus 4 Behältern à 5 Liter. Als Gefahrgutbeauftragter kontrollieren Sie die Sendung und das Beförderungsdokument. Auf den Versandstücken steht ein Code „UN 4G/ Y20/S/02/ EGI 3562 /CIB“ und es ist mit dem Zettel Nr. 8 sowie Ausrichtungspfeilen gekennzeichnet. Notieren Sie alle Fehler!



Zettel Nr. 3 fehlt, zugelassene Bruttomasse des Versand-
stücks stimmt nicht, UN Nummer auf Versandstück fehlt.
Beförderungsdokument: Karton ist keine ADR Bezeichnung,
UN Nummer ohne „Nr.“, PSN mit Schreibefehler, Haupt-
gefährdetzettel fehlt, Verpackungsgruppe falsch

Eintrag im Beförderungsdokument: Absender..... Empfänger.....

UN Nr. 1277 Propylenamin 8, I, (D/E) 20 Kartons Total 500 kg

Die Star-Wars-Methode: bessere Schulungen mit drei einfachen Regeln

Ich habe das Privileg, viele Schulungen durchführen zu dürfen. Mal für 5 Teilnehmer, mal für 20. Welches Muster machen diese Schulungen spannender?

Die meisten der spannenden Schulungen bestehen zu einem grossen Teil aus Geschichten, wo der Lerninhalt in eine Story eingebettet ist.

Denn Geschichten hören wir Menschen gerne. Sie sind viel emotionaler als Tabellen, Zahlen oder Kuchendiagramme. Geschichten schaffen zwischenmenschliche Nähe und sind leicht zu merken. Was kann man über gute Vorträge lernen: Insbesondere, dass alles mit einer guten Geschichte beginnt. Dazu sollte der Trainer sattelfest auf seinem Gebiet sein. Und eine gute Vorbereitung ist 95 % des Erfolgs! Profitieren Sie von den Erfahrungen des Gefag Teams und melden Sie sich zu einem der zahlreichen noch in diesem Jahr ausgeschrieben Kurse an! Oder verlangen Sie eine Offerte für eine Inhouse Schulung Ihrer Mitarbeiter!

Schweizer Sonderabfalltag am 13. Juni 2017 Umwelt Arena Spreitenbach

Der 14. Schweizer Sonderabfalltag findet dieses Jahr in der Umwelt Arena in Spreitenbach statt. Damit Ihnen ein spannendes und abwechslungsreiches Programm werden kann, laufen die Vorbereitungen bereits auf Hochtouren. Es werden auch dieses Jahr brandaktuelle Themen rund um die Umsetzung und den Vollzug des Abfallrechtes behandelt werden. Neben Aktualitäten zum Sonderabfall bietet dieser Anlass ebenfalls eine ideale Plattform, um in der Branche neue Kontakte zu knüpfen und sich fachlich auszutauschen. Anmeldung: www.ecoserve.ch

Schweizer Gefahrguttag am 15. Sept. 2017 Luzern

Der Schweizer Gefahrguttag Luzern findet am 15. Sept. 2017 wie immer im Verkehrshaus Luzern statt. Bitte reservieren Sie sich dieses Datum, Einladung folgt im Juni! Ein weiterer Gefahrguttag der Swiss TS AG findet am 14. Juni 2017 im youcinema Oftringen und in der Chemiewehrschule Zofingen statt. www.swissts.ch

Neuer GGB Schulungsnachweis

Mit dem ADR / RID 2017 wurde ein neuer Schulungsnachweis eingeführt. Doch ab 1.1.2019 wird dieser neue Ausweis schon wieder verändert, und bestehende Ausweise erhalten eine Uebergangsfrist. Die Gefag hat dem BAV einen Vorschlag für die Neugestaltung des Ausweises auf Basis ADR 2019 unterbreitet. Dieser wurde genehmigt und als Muster allen Schweizer Prüfstellen zugestellt. Wichtig: Neue Schulungsnachweise werden nicht mehr verlängert, sondern der Kandidat erhält nach bestandener Prüfung immer einen neuen Ausweis. Nebst einer Laufnummer wird in codierter Form das Datum der erstmalig abgelegten Prüfung hinterlegt, also zB. 120131 / 1244 wäre die erstmalige Prüfung eines Kandidaten am 31. Jan. 2012.

Beförderung freigestellt vom ADR: Tücken im Vollzug!

Das ADR wie auch das RID sieht an verschiedenen Orten Freistellungen vor, welche ggf. an bestimmte Bedingungen geknüpft sind. Beispiel:

- UN 3077 und UN 3082: Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.
- UN 2794, Batterien nass gefüllt mit Säure: Diese Gegenstände profitieren nach SV 598 von einer Freistellung.

- Viskose flüssige Stoffe der Klasse 3, diverse Eintragungen möglich wie Farbe, Harze, Druckfarben, Farzubehörstoffe, etc.: Alle diese Stoffe werden durch 2.2.3.1.5.1 und 2.2.3.1.5.2 unter bestimmten Bedingungen vom ADR / RID im Landtransport freigestellt.
- Man könnte die Liste noch beliebig erweitern

Spannend war der kürzliche Fall einer Polizeikontrolle, welche feststellte, dass auf dem Fahrzeug Fässer geladen waren, alle klassiert, gelabelt mit Gefahrzettel und gekennzeichnet mit UN 1866, aber das Fahrzeug war weder mit orangen Tafeln ausgerüstet, noch hatte es eine erhöhte Haftpflichtversicherung, der Fahrer ohne ADR Ausweis, ohne schriftlichen Weisungen, ohne Gefahrgutausrüstung. Eine fette Busse drohte! Aber der Absender machte auf Nachfrage geltend, dass er von einer Freistellung nach 2.2.3.1.5.1 profitiere, und von sämtlichen Bestimmungen des ADR befreit sei.

In der Tat lag weder vom Absender noch vom Fahrer ein ADR Verstoss vor. Auch die Polizei hat ihre Aufgabe absolut korrekt gemacht. Wie aber soll die Polizei oder andere Vollzugs- und Kontrollbehörden merken, dass der Transport vom ADR / RID befreit ist? Die Regelwerke sehen in so einem Fall keine Lösung vor. Der Absender hatte den Stoff korrekt klassiert, und hat folgerichtig und konsequenterweise die Fässer auch angeschrieben und als Gefahrgut etikettiert. Wegen der Einfachheit der Lagerhaltung werden alle Versandstücke mit klassiertem Gefahrgut gekennzeichnet. Es könnte ja sein, dass eine Sendung dieser Fässer wie im obigen Beispiel zum Flughafen als Luftfrachtsendung weitergeht, und die IATA sehen für diesen Fall keine Freistellung vor. Der Hinweis nach 1.1.4.2.1 im Beförderungsdokument der Strasse entfällt, da erstens Kapitel 5.4 ADR nicht anwendbar ist, und der Abschnitt 1.1.4.2 ebenso! Durch die Gefahrgut-Kennzeichnung wird im Weiteren ein möglicher optischer Widerspruch obsolet, denn GHS schreibt natürlich weiterhin alle nach der CLP erforderlichen Piktogramme vor.

Fazit: Eine Freistellung (wie hier nach ADR 2.2.3.1.5) bedeutet kein Verbot der Kennzeichnung nach ADR, oder anders herum gesagt: Nach ADR gekennzeichnete und etikettierte Versandstücke dürfen trotzdem von möglichen Freistellungen des ADR profitieren. Der Vorfall wurde durch die Gefag den zuständigen Bundesämtern berichtet, um hier eine Lösung zu finden. Eine Möglichkeit dazu wäre einen Hinweis im Lieferschein analog der Bestimmung im Kapitel 3.4 (3.4.12 „Absender von in begrenzten Mengen verpackter Güter müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der zu versendenden Gütern informieren“). In unserem Beispiel: Der Absender hätte die Inanspruchnahme einer Freistellung dem Beförderer diese im Lieferschein zu erwähnen.

Ein weiterer Fehler des ADR im obigen Beispiel: 2.2.3.1.5.1 befreit von sämtlichen Vorschriften des ADR. Aber: Teile 1 (Beispiele 1.1.2 Geltungsbereich, 1.2.1 Begriffsbestimmungen, etc.), Teil 2, Teil 3, ggf. Teil 4.1 müssen gültig bleiben. Wie könnte ohne Gültigkeit des Teils 2 überhaupt die Ausnahme in 2.2.3.1.5 in Anspruch genommen werden?

Erläuterungen für die Umsetzung von SDR und ADR:

Die Erläuterungen für die Umsetzung der SDR und des ADR sind entstanden im Rahmen der Gruppe der Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden GGSV. Infolge des komplexen Gefahrgutrechts, welches diverse Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten wie der Umwelt, der Arbeit etc. aufweist, ist der Aufbau eines fundierten Netzwerks der Behörden von hoher Wichtigkeit. Obwohl bereits einige Gremien für die Thematik der Gefahrgutbeförderungen existieren, gab es noch keine Gruppierung, welche sich breit vernetzt zu anderen Arbeitsgruppen für die Behördeninteressen einsetzt. Dies wird insbesondere deutlich bei der Unsicherheit mit Interpretationen des Regelwerks oder auch bei der aktiven Suche nach Fachwissen der Gerichte.

Aus diesem Grunde wurde am 31. 1. 2012 die erste Sitzung der Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden (GGSV) mit Vertretern der asa, verschiedenen Polizeicorps, UGr GGB, Zollbehörde, VBS und ASTRA durchgeführt und später auch mit Vertretern des BAV und des ENSI ergänzt. Die per 30.1.2017 aktualisierten Erläuterungen sind als PDF auf der Seite des ASTRA wie auch der Gefag zum Download bereit.

GHS / ChemV

Im Jahr 2017 werden einige neue Bestimmungen des Chemikalienrechts in Kraft treten und diverse Übergangsfristen ablaufen. **Wichtigste Änderungen:** Ab dem 1. Juni 2017 dürfen nur noch Chemikalien mit einer Etikette nach dem neuen Kennzeichnungssystem (GHS bzw. CLP) verkauft werden. Produkte, welche noch die bisherigen orange-schwarzen Gefahrensymbole tragen müssen dann aus den Verkaufsregalen entfernt sein. Ausnahme: Für Pflanzenschutzmittel läuft die Übergangsfrist bis 1. Juni 2018. Ab dem 1. Juni 2017 müssen Sicherheitsdatenblätter dem neuen Format gemäss Anhang II der REACH-Verordnung entsprechen. Das neue Format wurde mit der Verordnung (EU) 2015/830 spezifiziert.

Hinweis: Die Anpassungen der Sicherheitsdatenblätter für die Schweiz bleiben unverändert.

In eigener Sache:

Sie halten die neuste Ausgabe der Gefahrgutnews in Ihren Händen. Ich freue mich über Ihr Interesse an Neuigkeiten aus dem Bereich der Beförderung gefährlicher Güter! Ich möchte Sie mit diesen Mitteilungen aus der Welt der Beförderung gefährlicher Güter immer à jour halten. Die Recherchierung der verschiedenen Beiträge wie auch der Postversand ist allerdings mit einem bestimmten Aufwand verbunden, weshalb diese Ausgabe wieder einmal eine Proforma Rechnung enthält, mit der Bitte um Überweisung eines Unkostenbeitrags von Fr. 25.-. **Herzlichen Dank!** Die Bezahlung dieser Rechnung ist absolut freiwillig.